



Der Landeswahlleiter für Hessen
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 13-03e08.17-03

Kreis- und Stadtwahlleiter
für die Europawahl in Hessen

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Brieger
Durchwahl (06 11) 353 1681
Telefax: (06 11) 327121681
Email: christine.brieger@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

nachrichtlich:

Datum 17. Januar 2019

Hessisches Statistisches Landesamt
ekom21 - KGRZ Hessen

Wahlerlass Nr. E 2

Europawahl 2019;

- 1. Wahlrecht von Unionsbürgern**
- 2. Auslandsdeutsche**

1. Wahlrecht von Unionsbürgern

Nach der Bestimmung des Wahltags der Europawahl sind die Kreis- und Stadtwahlleiter verpflichtet, die öffentliche Bekanntmachung nach § 19 Abs. 3 Europawahlordnung (EuWO) über das **Wahlrecht von Unionsbürgern** mit der Anlage 6A zur EuWO zu veranlassen. Durch die Änderung der Europawahlordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) wurde die Anlage 6A zur EuWO geändert und eine Fußnote angefügt. Ich bitte, die entsprechende Bekanntmachung nach § 19 Abs. 3 EuWO zu veranlassen. Die Bekanntmachung des Bundeswahlleiters habe ich als **Anlage** beigelegt.

Für die Vorbereitung der Aufstellung der Wählerverzeichnisse weise ich besonders auf § 17b Abs. 1 EuWO hin. Unionsbürger, die auf ihren Antrag bei der Europawahl 1999, 2004, 2009 oder 2014 in ein deutsches Wählerverzeichnis eingetragen waren und weiter wahlberechtigt sind, sind **von Amts wegen in die Wählerverzeichnisse** für die Europawahl 2019 einzutragen. Entsprechende Hinweise sind nach § 3 Abs. 2 Nr. 1b Bundesmeldegesetz im Melderegister gespeichert. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, ist auf die Antragsunterlagen zurückzugreifen, § 87 Abs. 1 EuWO. Die Aufnahme von Amts wegen entfällt, wenn ein entsprechender Antrag nach § 17b Abs. 2 mit einem Vordruck der Anlage 2C zur EuWO gestellt wird.

Vordrucke für Unionsbürger auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis nach Anlage 2A zur EuWO einschließlich des Merkblatts werden Ihnen entsprechend Ihrer Anforderung in Kürze vom Bundeswahlleiter in Papierform zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus hat der Bundeswahlleiter entsprechende Informationen in sein Internetangebot unter www.bundeswahlleiter.de eingestellt.

2. Auslandsdeutsche

Unter der gleichen Adresse hat der Bundeswahlleiter einen Service für **Auslandsdeutsche** einschließlich des Antrags auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis nach Anlage 2 zur EuWO bereitgestellt. Die Anträge in Papierform werden Ihnen ebenfalls in Kürze übersandt werden.

Aufgrund der im Mai 2018 erfolgten Änderungen der EuWO steht nun für wahlberechtigte Deutsche, die in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren, die neue Anlage 1 zur EuWO zur Verfügung. Die Anlage wird in Kürze in das Themenportal Wahlen eingestellt

gez.

Dr. Kanther

Anlage:

- 1 -